

# Erleichterte Veräußerung

**Steuerrecht** Die Übereignung eines Betriebs an ein anderes Unternehmen unterliegt zumeist nicht der Umsatzsteuerpflicht. Es müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein

Nach § 1 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Voraussetzung ist laut Ulrich Ramsiek, Umsatzsteuerexperte der Essener Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner, allerdings, dass es sich tatsächlich um eine Geschäftsveräußerung handelt. Dies sei der Fall, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übergeht.

Die Bestimmung bezwecke nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erleichtern und zu vereinfachen, so Ramsiek. Sie erfasse dementsprechend die Übertragung von Geschäftsbetrieben und von selbständigen Unternehmensteilen, die als Zusammenfassung materieller und immaterieller Bestandteile ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil bilden, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Der Erwerber müsse dabei beabsichtigen, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil zu betreiben. Nicht begünstigt sei die sofortige Abwicklung der übernommenen Geschäftstätigkeit.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist es laut Ramsiek für

die Geschäftsveräußerung entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht, und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich hinreichend ähneln.

## Ändern und Modernisieren möglich

Die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand sei nicht erforderlich. Der Fortsetzung der bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit stehe es nicht entgegen, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert.



Wer ein andere Spedition übernimmt, muss dafür in der Regel keine Umsatzsteuer bezahlen

Foto: MAN Nutzfahrzeuge

Bei Grundstücksgeschäften führe die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks zu einer Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG, da durch den mit Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Miet- oder Pachtvertrag ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen wird.

Ramsiek: „Eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG durch Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks liegt auch dann vor, wenn dieses nur teilweise vermietet oder verpachtet ist, die nicht genutzten Flächen aber zur Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind, da hinsichtlich dieser

Flächen auf die Fortführung der bisherigen Vermietungs- oder Verpachtungsabsicht abzustellen ist.“

Sinn dieser Regelung sei es, den übernehmenden Unternehmer vor Steuerzahlungen zu schützen, die seine Liquidität massiv einengen könnten, so der Umsatzsteuerexperte.

Transport, 07.05.2010 (tbu)